

§ 23

(1) Das zur Aussaat benötigte Zuckerrübensaatgut ist von den VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. spätestens bis zum 15. März 1954 an die Anbauer auszuliefern.

(2) Die VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben das von der DSG-HZ ausgelieferte Zuckerrübensaatgut, getrennt nach Sorten, zu lagern und die einzelnen Partien zu beschriften, damit jegliche Verwechslung vermieden wird.

(3) Die VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, 5 % des gesamten Bedarfes an Zuckerrübensaatgut für notwendige Nachbestellungen in Reserve zu halten.

§ 24

(1) Die in den Anbauplänen zum Gemüseanbau veranlagten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sind verpflichtet, den zur Erfüllung ihres Anbauplanes erforderlichen Jungpflanzenbedarf in einem Erwerbsgartenbaubetrieb bis spätestens 25. Januar 1954 zu bestellen, sofern eine Anzucht im eigenen Betrieb nicht möglich ist.

(2) Die Räte der Gemeinden haben die Anbauer von Gemüse dahingehend bis zum 10. Februar 1954 zu überprüfen, ob die Anzucht bzw. Bestellung der erforderlichen Jungpflanzen gesichert ist.

(3) Die Saatgutversorgung für den Pflichtenbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen ist durch die Spezialniederlassungen der DSG-HZ in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise und Fachkommissionen für Gartenbau der VdgB (BHG) unter Berücksichtigung der Sortenwünsche der einzelnen Anbauer bzw. der verarbeitenden Industrie zu organisieren.

VII.

Getreide- und Ölfruchtbestellung

§ 25

(1) Die Aussaat von allen Sommergetreide- und ölfruchtarten ist nach den günstigsten agrotechnischen Terminen durchzuführen. Zur besseren Ausnutzung der Winterfeuchtigkeit und Verlängerung der Wachstumszeit ist in verstärktem Umfang die Frühsaat bei Getreide und Mohn anzuwenden.

(2) Um eine termingemäße Aussaat zu gewährleisten, ist das Abschleppen des in rauher Pflugfurche liegenden Ackers rechtzeitig im Frühjahr als die vordringlichste Arbeit bei der Saatbettvorbereitung durchzuführen.

(3) Zur Steigerung der Erträge bei Sommergetreide insbesondere in Gebieten mit durchschnittlich später Aussaat und auf Flächen mit stauender Nässe ist im verstärkten Umfang die Jarowisation durchzuführen.

Die Agronomen der MTS haben in den MTS-Bereichen mit Unterstützung der Räte der Kreise die technischen Voraussetzungen und räumlichen Möglichkeiten für die Jarowisation festzustellen und in Zusammenarbeit mit den Instituten für Versuchs- und

Untersuchungswesen die Bauern über die Methode und Aussaat von jarowisiertem Saatgut zu beraten,

(4) Entsprechend den Ergebnissen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft und positiven Erfahrungen der Praxis wird die Anwendung von Neuerermethoden z. B. bei Eng- und Kreuzdrillverfahren und die Zusatzbestäubung bei Fremdbefruchtern zur breiten Anwendung empfohlen.

VIII.

Kartoffel- und Zuckerrübenbestellung

§ 26

(1) Zur Sicherung einer zeitigen und hohen Frühkartoffelernte sind alle Möglichkeiten zum Vorkeimen der Frühkartoffeln der Sorten „Holländer Erstling“, „Frühmölle“, „Warat“, „Frühperle“ und „Sieglinde“ auszunutzen.

Bei nicht ausreichendem Pflanzgut der frühen Reifegruppen zur Erfüllung des Anbauplanes sind mittelfrühe Kartoffelsorten zum Vorkeimen zu verwenden.

(2) Alle zur Auspflanzung gelangenden, nicht vorgekeimten mittelfrühen und sämtliche späten Kartoffeln sind nach Möglichkeit vor dem Auspflanzen in Keimstimmung (Ankeimen) zu bringen, indem alle aus Mieten und Kellern entnommenen sortierten Pflanzkartoffeln etwa zwei bis drei Wochen vor der Auspflanzung in einer etwa 20 cm starken Lage auf Scheunentennen oder einem anderen geeigneten Ort ausgebreitet und zwei- bis dreimal umgeschaufelt werden. Die ausgebreiteten Kartoffeln sind mit Wofatox (4 g je dz) zu bestäuben.

§ 27

(1) Die Auspflanzung der Kartoffeln ist auf gut vorbereitetem Acker zum günstigsten agrotechnischen Zeitpunkt vorzunehmen.

(2) Die Anleitung zur Vorbereitung des Pflanzgutes für die Julipflanzung der Kartoffeln in den LPG erfolgt durch die Agronomen der MTS mit Unterstützung der Institute für Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in Rostock, Frankfurt, Halle, Leipzig und Jena,

(3) Um eine weitere Verbreitung des Kartoffelnematodenbefalles zu vermeiden, ist auf eine mindestens dreijährige Unterbrechung des Kartoffelanbaues auf den einzelnen Schlägen unbedingt zu achten. Die Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Kreise haben gemeinsam mit den MTS-Agronomen, den Fachkommissionen für Ackerbau der VdgB (BHG) und den Anbauplankommissionen bis 31. März 1954 alle LPG, Bauern und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft über die Auswahl geeigneter Kartoffelschläge und die erforderliche Umstellung der Fruchtfolge zu beraten,

(4) Zur Steigerung der Erträge und Vollmechanisierung der Pflegearbeiten wird die breite Anwendung des Kartoffelnestpflanzverfahrens in einem Abstand von 62,5X62,5 cm empfohlen. Insbesondere sollte diese handarbeitsparende Anbaumethode in den VEG, LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft auf breiter Basis angewendet werden.